

## Nutzungsrechte der Marke „EX-IN“

Das Logo des Dachverbands unterliegt dem Markenschutz in Wort & Bild. Es darf nicht verändert werden.

Das Logo darf nur wie von uns versendet **so** und nur **mit** dem Zusatz »Experten durch Erfahrung in der Psychiatrie« von Personen und Einrichtungen wie unten beschrieben verwendet werden. Selbst Schriften und Farben im Logo sind dem Patent- und Markenamt bekannt und dürfen nicht verändert werden, auch eine Verfremdung mit Schatten hinter dem Logo ist nicht zulässig.

Lediglich der Dachverband ist befugt das Land oder die Stadt hinzuzufügen und für die Nutzung bereitzustellen. Standorte haben die Möglichkeit über den Dachverband gegen eine geringe Gebühr das Logo mit dem Schriftzug ihres Standortes zu erhalten. Ebenso erhältlich ist eine Roll-Up-Datei.

Als **EX-IN Absolvent\*in** mit gültigem, anerkanntem Zertifikat des Dachverbands, sind Sie berechtigt, das EX-IN Logo für persönliche/geschäftliche Veröffentlichungen wie bspw. Flyer, Powerpoints, Visitenkarten zu verwenden.

Die Weitergabe an Dritte, auch an Institutionen, bei denen Sie beschäftigt sind, ist nicht zulässig. Die gleichen Vorgaben gelten für vom Dachverband **zertifizierte Standorte**.

Als **Veranstalter** von EX-IN Kursen sind Sie berechtigt, das EX-IN Logo zu nutzen, wenn Sie als Standort oder als Träger vom Dachverband zertifiziert sind. Das Nutzungsrecht gilt für die Dauer der Zertifizierung.

**Arbeitgeber/Institution** eines EX-IN Absolventen mit gültigem, anerkanntem Zertifikat des Dachverbands und **Organisationen als Mitglieder** bei EX-IN Deutschland e.V. sind berechtigt, das Logo mit dem Zusatz „Mitglied bei...“, „wir unterstützen...“ oder sinngemäßen Formulierungen zu nutzen. Der Dachverband ist darüber in Kenntnis zu setzen und kann ggf. Veto einlegen.

Sie erhalten das Logo auf Anfrage über die Geschäftsstelle und finden es als Download auf der Website.

Bei einem Logo handelt es sich um ein grafisch gestaltetes Zeichen, welches dazu dient, Unternehmen, Marken, Organisationen oder Ähnliches darzustellen. Es trägt zum Wiedererkennungswert einer Marke bei und erleichtert dadurch potenziellen Kunden die Unterscheidung.

Eine Bearbeitung von urheberrechtlichen geschützten Werken ist grundsätzlich nur mit dem Einverständnis des Schöpfers zulässig-

Wer urheberrechtlich geschützte Werke ohne das Einverständnis des Schöpfers vervielfältigt oder anderweitig verwertet, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Ein Verstoß kann außerdem vorliegen, wenn Dritte unerlaubt ein Logo verändern, denn das Urheberrecht untersagt die Entstellung bzw. anderweitige Beeinträchtigung eines Werkes. Dies ergibt sich aus § 14 UrhG. Da es sich hierbei um ein sogenanntes Urheberpersönlichkeitsrecht handelt, kann der Urheber diese Befugnis zudem nicht übertragen.

Der Geschädigte kann unter anderem Ansprüche auf Schadensersatz sowie Unterlassung geltend machen. Zusätzlich können die Kosten für den Anwalt in Rechnung gestellt werden, bspw. für die Erstellung der Abmahnung, wenn das Urheberrecht für ein Logo verletzt wurde.